

## **Betriebssatzung**

### **für den Eigenbetrieb Bäderbetrieb Pfedelbach**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfedelbach am 20.12.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Das Hallenbad Pfedelbach, das Freibad Oberrohrn, das Freibad Untersteinbach sowie der Campingplatz und die Minigolfanlage Untersteinbach werden ab dem 01.01.2002 unter der Bezeichnung „Bäderbetrieb Pfedelbach“ geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt das Hallenbad Pfedelbach, das Freibad Oberrohrn sowie das Freibad und den Campingplatz in Untersteinbach und verpachtet den Freibadkiosk in Oberrohrn und in Untersteinbach sowie die Minigolfanlage in Untersteinbach.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

### **§ 3**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 250.000 € festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung der Gemeinde Pfedelbach für den Eigenbetrieb „Bäderbetrieb Pfedelbach“ vom 13.12.2001, zuletzt geändert am 19.10.2007, außer Kraft.

---

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

---

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Pfedelbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pfedelbach, den 21.12.2022

gez. Torsten Kunkel  
Bürgermeister